Amtsblatt

Kreisstadt Steinfurt

Ausgegeben am: 05. Juni 2014 Nr.: **16/2014**

INHALT:

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite/n
60	27.05.2014	72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden	238-241
61	27.05.2014	Bebauungsplan Nr. 48c „Neustraße-Ost“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit	242-245

Herausgeber: Druck und Vertrieb Kreisstadt Steinfurt – Der Bürgermeister – Haupt- und Personalamt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt. Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Emsdettener Straße 40, Zimmer 101, sowie im Stadtteil Burgsteinfurt in der Stadtbücherei, Markt 19, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Bei einer Zustellung im Abonnement wird ein Portokostenanteil von 12,50 Euro vierteljährlich erhoben. Es kann auch im Internet unter der Adresse „www.steinfurt.de“ direkt eingesehen werden.

Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48c "Neustraße-Ost" der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 25.02.2014 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48c "Neustraße-Ost" beantragt.

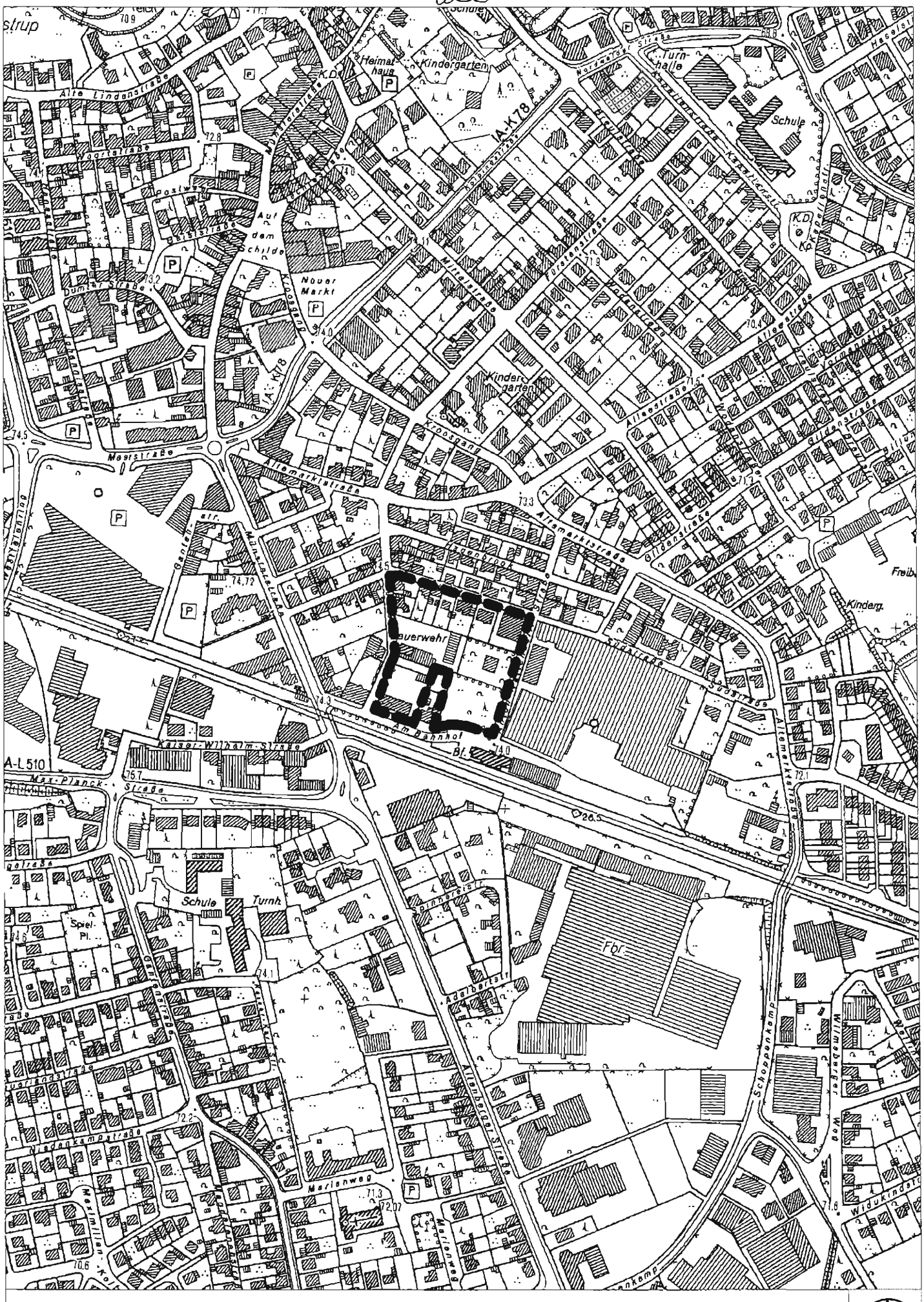
Mit Verfügung vom 22.05.2014, Az.: 35.02.01.01-ST-05/14, hat die Bezirksregierung Münster die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 333, 334 und 335 der Flur 43.

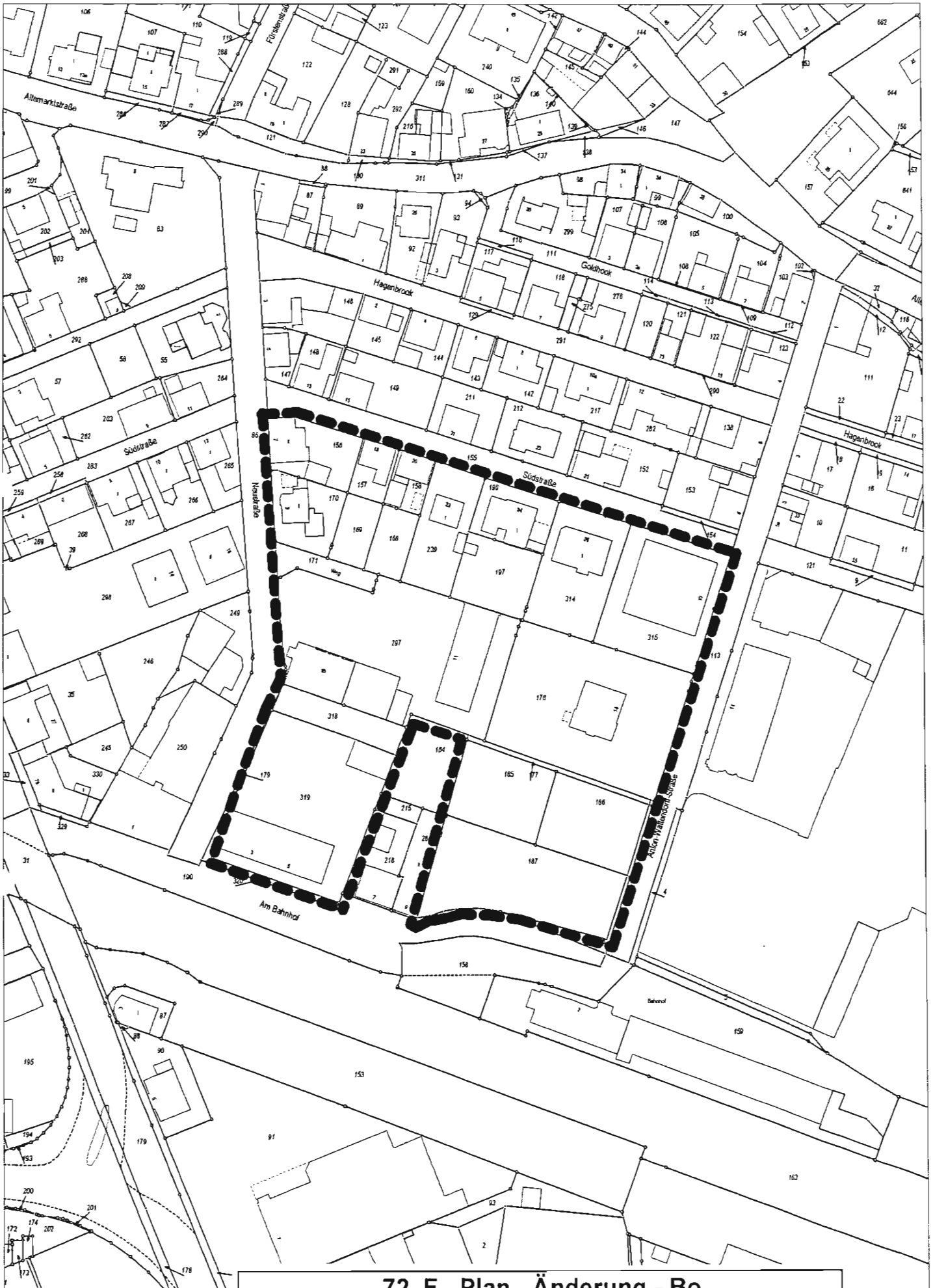
Die vorgenannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der o. a. Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



72. F - Plan - Änderung - Bo

für einen Teilbereich des B-Planes Nr. 48c "Neustraße-Ost"
Flurkarte mit Teilgeltungsbereich (ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung und Begründung liegen bei der Kreisstadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom 04.06.2013 wird gem. § 6 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), zuletzt geändert am 07.07.2010 (Abl. 15/2010, S. 159), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Steinfurt wirksam.

Steinfurt, 27.05.2014
Az.: 61-20-02/nh

Hoge
Bürgermeister

(Abl. 16/2014/60)

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 48c „Neustraße-Ost“
- Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48c "Neustraße-Ost" als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

"Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ beschlossen, der auch Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen gemäß § 86 BauO NW enthält."

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48c "Neustraße-Ost" wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Ausgehend vom nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstückes 86 in östlicher Richtung verlaufend, durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 86 bis 89, 92 bis 94, 111, 299, 98 bis 100, 102 bis 104 *(alle Flur 15)* und 113 *(Flur 16);*

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 113, 4 und 158 *(alle Flur 16)*;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 158 *(Flur 16),* und ca. 80,00 m der südlichen Grenze des Flurstückes 190 *(Flur 15)*;

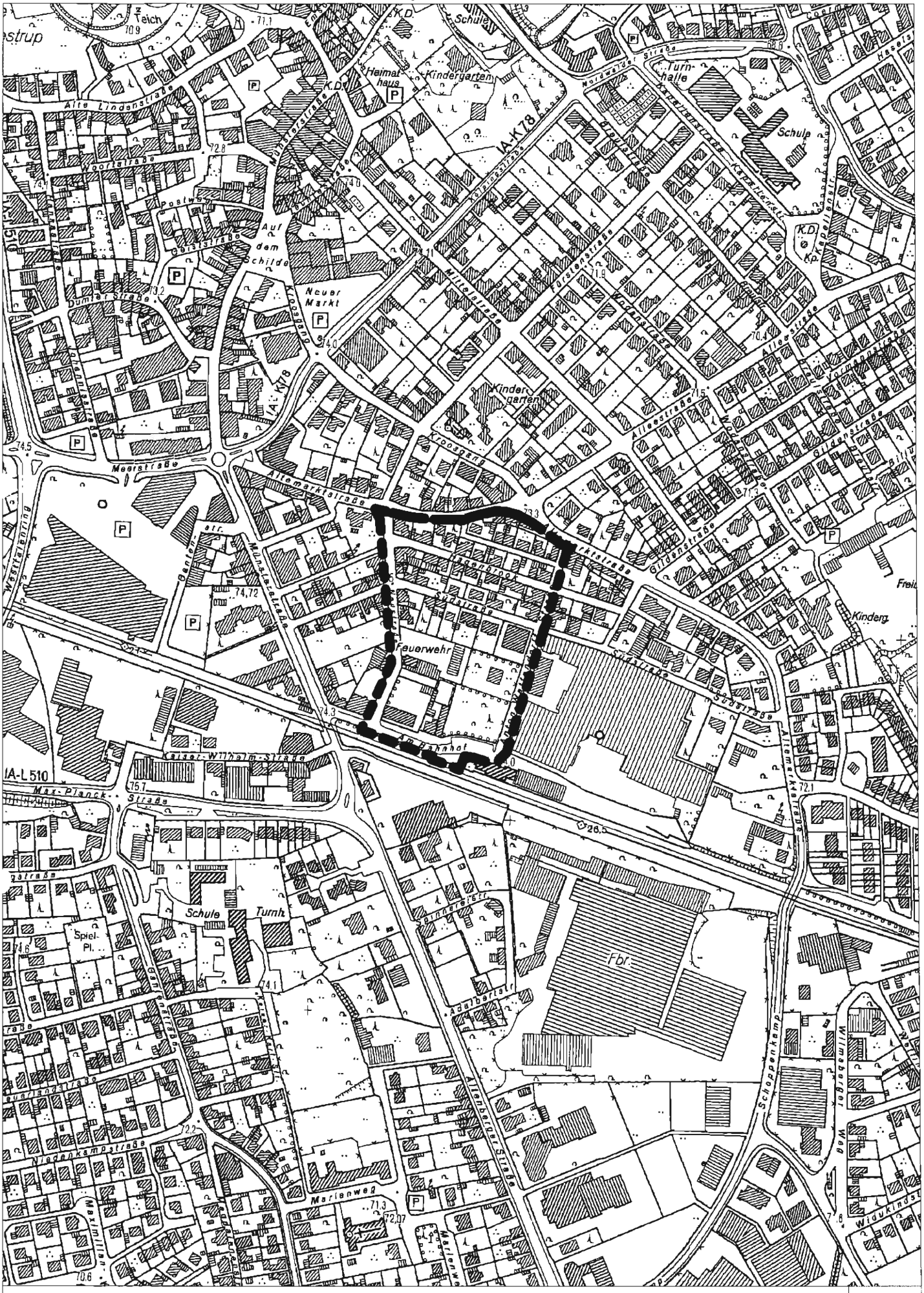
Westen:

vom zuvor genannten Punkt in nördlicher Richtung abknickend, das Flurstück 190 *(Flur 15)* durchschneidend; weiter durch die westliche Grenze des Flurstückes 86 *(Flur 15)*.

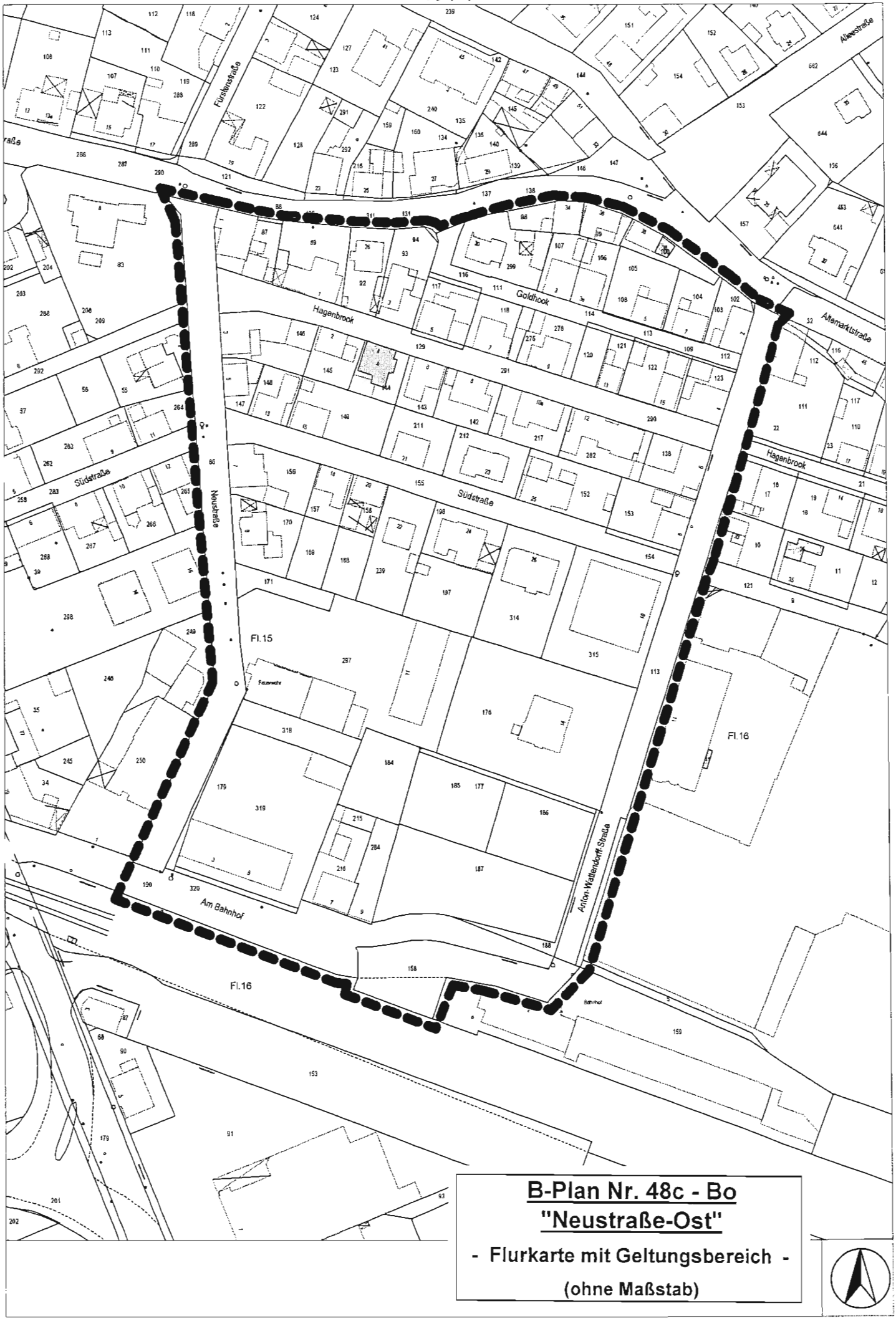
Alle genannten Flurstücke liegen in der Gemarkung Borghorst.

Der Geltungsbereich ist in den nachstehend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

(Fortsetzung siehe nächste Seite)



Übersichtsplan
(ohne Maßstab)



B-Plan Nr. 48c - Bo
"Neustraße-Ost"
- Flurkarte mit Geltungsbereich -
(ohne Maßstab)

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,
es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geänderten Fassung und § 15 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 17.12.2009 (Abl. 26/2009, S. 353-361), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48c „Neustraße-Ost“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 27. Mai 2014
Az.: III/61-26-09/nh

Hoge
Bürgermeister

(Abl. 16/2014/61)